

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 317/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 24. Juni 1971

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1971
durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. Schwankhart und
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 5. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfah-
rens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die 1906 geborene Klägerin ist die Witwe des am 9. November 1899 geborenen und am 13. März 1945 bei einem Luftangriff ums Leben gekommenen P C (C.). Sie erhält Witwenrente aus der Kriegsopferversorgung (KOV). Ihr Antrag vom 22. Juni 1964 auf Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 13. Oktober 1966; Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1967). Das Sozialgericht Düsseldorf hat die Klage mit Urteil vom 26. März 1969 abgewiesen; das Gericht lehnte es ab, bei der Ermittlung des Schadensausgleichs die Stellung des C. als Polizeibeamter nach der Besoldungsgruppe A 10 zugrunde zu legen, weil er diesen Dienst im Jahre 1926 wegen einer Polizeidienstbeschädigung aufgegeben habe. Es war der Auffassung, daß C. im Erlebensfalle die bis 1945 ausgeübte Tätigkeit als Betriebsschreiber wahrscheinlich weiter ausgeübt hätte. Diese sei vom Beklagten zutreffend der Leistungsgruppe IV der kaufmännischen Angestellten der Wirtschaftsgruppe Chemiefaserherstellung zugerechnet worden.

Die Klägerin hat mit der Berufung geltend gemacht, das Polizeidienstleiden des C. sei zugleich ein Kriegsleiden gewesen. Sie hat die Eingruppierung ihres Ehemannes in die Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) begehrt, weil er ohne die Beschädigung Revierleutnant der Schutzpolizei und Polizeikommissar geworden wäre. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 5. Februar 1970 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt:
Die Besoldung nach der Gruppe A 11 BBesG (gehobener Dienst) könne deshalb nicht zum Vergleich herangezogen werden,



- 3 -

weil der Ehemann der Klägerin den Beruf des Polizeibeamten nicht aufgrund eines wehrdienstbedingten Gesundheitsschadens aufgegeben habe, sondern als Folge eines Gesundheitsschadens im Polizeidienst. Für die nahezu 20 Jahre ausgeübte Berufstätigkeit als Betriebsschreiber, die C. wahrscheinlich weiterhin ausgeübt hätte, seien die Tätigkeitsmerkmale der Leistungsgruppe IV der kaufmännischen Angestellten der Wirtschaftsgruppe Chemiefaserherstellung maßgebend. Für die Annahme, daß es sich bei der Polizeidienstbeschädigung um die Auswirkungen von Maßnahmen der französischen Besatzungsmacht nach dem ersten Weltkrieg gehandelt habe, fehlten konkrete Anhaltspunkte.

Mit der zugelassenen Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) rügt die Klägerin Verletzung des § 40 a Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 BVG sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG. C. wäre ohne die Polizeidienstbeschädigung in den gehobenen Polizeidienst gelangt; zumindest hätte er eine weitaus besser dotierte Anstellung als die eines Betriebsschreibers erlangt. Nach § 28 Abs. 1 des Preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 seien die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bei Dienstbeschädigungen der Polizeibeamten anwendbar. § 29 des Preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes habe die Versorgung sogar für solche Gesundheitsstörungen vorgesehen, die nur während des Dienstes, aber nicht durch den Dienst entstanden seien. Die Berufstätigkeiten des Soldaten und des Polizeibeamten seien auch wessensverwandt, weshalb für letztere ebenfalls ein besonderes berufliches Betroffensein etwa im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG anerkannt werden müsse.

Die Klägerin beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

die vorinstanzlichen Urteile und die voraus-
gegangenen Bescheide dahin abzuändern, daß
Schadensausgleich unter Zugrundelegung eines
Vergleichseinkommens der Besoldungsgruppe
A 11 des BBesG zu gewähren ist,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuver-
weisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

C. sei nicht an den Folgen der Polizeidienstbeschädigung
gestorben. Danach fehle es an der Voraussetzung des
§ 66 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 des Grund-
gesetzes, der eine Hinterbliebenenversorgung nach dem
BVG vorsehe. Die Entscheidung des Landessozialgerichts
(LSG) sei frei von Tatsachen- oder Rechtsirrtum.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1
Nr. 1 SGG). Sie ist auch form- und fristgerecht einge-
legt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und deshalb
zulässig. Sachlich konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Nach dem am 1. Januar 1964 in Kraft getretenen § 40 a
Abs. 1 BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG)
erhalten Witwen einen Schadensausgleich, deren Einkommen
um mindestens 50 DM geringer ist als die Hälfte des Ein-
kommens, das der Ehemann ohne die Schädigung, hier ohne
den Tod des C., erzielt hätte. Diese Vorschrift ist durch
das Dritte Neuordnungsgesetz (3. NOG) zugunsten der Witwen



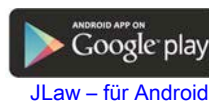
- 5 -

dahin geändert worden, daß zur Anspruchsbegründung schon ein Einkommen genügt, das geringer ist als die Hälfte des mutmaßlichen Einkommens des verstorbenen Ehemannes. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin die Feststellung des LSG, daß C. die bis 1945 ausgeübte Tätigkeit als Betriebsschreiber im Erlebensfalle wahrscheinlich weiter ausgeübt hätte, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht mit hinreichend substantiierten Verfahrensrügen angegriffen. Denn die bloße Behauptung der Revision, C. hätte nach allgemeiner Lebenserfahrung "bei seinem Ableben" eine weitaus besser dotierte Anstellung als die eines Betriebsschreibers innegehabt, entspricht einmal nicht dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG und stellt zum anderen gar nicht auf die 1945 eingetretene, hier allein interessierende Schädigungsfolge, sondern darauf ab, was C. "ohne die Polizeidienstbeschädigung" bis zu "seinem Ableben" mutmaßlich geworden wäre. Ob im Schriftsatz der Klägerin vom 14. Mai 1971 durchgreifende Revisionsrügen enthalten sind, war nicht zu prüfen, da dieser erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist. Da die Revision auch nicht geltend gemacht hat, daß die Tätigkeit eines Betriebsschreibers etwa nicht den Tätigkeitsmerkmalen der Leistungsgruppe IV entspreche und die Klägerin nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG kein geringeres Einkommen hat als die Hälfte des Einkommens, das C. bei Zugrundelegung der Leistungsgruppe IV erzielt haben würde, begegnet das angefochtene Urteil insoweit keinen Bedenken.

Das LSG hat es auch zutreffend abgelehnt, der Berechnung des Schadensausgleichs wegen des früheren Polizeidienstes des C. ein höheres Durchschnittseinkommen, nämlich das Endgehalt der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zugrunde zu legen. Denn C. hat den Polizeidienst schon im Jahre 1926, also



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

viele Jahre vor Eintritt der Schädigungsfolge (Tod bei einem Luftangriff im März 1945) aufgegeben. Dieser Berufsschaden ist deshalb im Rahmen des BVG nicht zu entschädigen; es sei denn, es handle sich gleichzeitig um einen Kriegs- oder Wehrdienstschaden. Die Feststellung des LSG, daß die damalige Polizeidienstbeschädigung, die zum Ausscheiden des C. aus dem Polizeidienst geführt hat, nicht auf Maßnahmen der französischen Besatzungsmacht nach dem ersten Weltkrieg zurückzuführen ist, ist aber von der Revision ebenfalls nicht angegriffen worden und daher für das BSG bindend (§ 163 SGG). Da es sonach insoweit an einer Schädigung im Sinne des BVG fehlt, kam es nicht darauf an, ob C. ohne die Polizeidienstbeschädigung wahrscheinlich Revierleutnant oder Polizei-Kommisсар geworden wäre. Die Klägerin hat am 23. Juni 1971 persönlich zwei polizeiärztliche Zeugnisse vorgelegt und die Auffassung geäußert, damit sei eine Schädigung i.S. des BVG dargetan. Hierauf konnte der Senat jedoch nicht eingehen, weil der Vertretungszwang des § 166 SGG nicht beachtet ist.

Das LSG hat ferner unangegriffen festgestellt, daß der Tod des C. nicht auf die Polizeidienstbeschädigung zurückzuführen ist. Da es somit auch an dieser Voraussetzung des § 66 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Art. 131 GG) fehlt (vgl. § 66 a Abs. 1 letzter Satz), kann dahinstehen, ob die Klägerin einen hiernach sich ergebenden Hinterbliebenenrentenanspruch überhaupt im vorliegenden Verfahren, bei dem es nicht um Ansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 GG geht, geltend machen könnte. Die Auffassung der Revision, die Polizeidienstbeschädigung müsse deshalb nach dem BVG mit entschädigt werden, weil der Dienst des Soldaten und der des Polizeibeamten einander wesensverwandt seien, findet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



im BVG keine Stütze. Ob in früheren KOV- oder Polizeibeamtengesetzen etwas anderes bestimmt war, kann dahinstehen, weil der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch allein nach dem BVG, und zwar in seinen ab 1. Januar 1964 geltenden Fassungen zu beurteilen ist. Es könnte lediglich in Erwägung gezogen werden, ob neben dem nach der Leistungsgruppe IV zu bemessenden Durchschnittseinkommen zusätzlich noch diejenigen Beträge als Vergleichseinkommen im Sinne des § 40 a Abs. 2 BVG berücksichtigt werden können, die C. mit Rücksicht auf seine Polizeidienstbeschädigung, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. bedingte (vgl. Bescheid vom 22. November 1940), im Erlebensfalle weiterhin erhalten hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn als mutmaßliches Einkommen des Ehemannes gilt nur das in § 40 a Abs. 2 BVG genannte Durchschnittseinkommen der in Frage kommenden Berufs- und Wirtschaftsgruppen, das sich überdies im wesentlichen nur nach dem Verdienst gesunder Erwerbspersonen bemisst. Bezüge, die mit Rücksicht auf eine im Einzelfall festgestellte MdE gezahlt werden, können daher schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht berücksichtigt werden. Etwas anderes könnte allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn die Renten- oder Dienstbeschädigungsbezüge höher wären als das nach § 40 a Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BVG zugrunde zu legende Durchschnittseinkommen. Hier könnte erwogen werden, ob ein solcher Fall ähnlich zu behandeln wäre, wie die in der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 28. Februar 1968 (BGBl I S. 194) geregelten Fälle, in denen neben dem Hauptberuf eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. a) oder in denen mehrere Tätigkeiten verrichtet werden, bei denen jede den gleichen Zeitaufwand an Arbeitskraft erfordert (vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. b). Für beide Fälle sieht aber die DVO vor, daß (nur) das Durchschnittseinkommen des Hauptberufs (Buchst. a) bzw. das günstigste Durchschnittseinkommen



- 8 -

(Buchst. b) maßgebend ist. Der 10. Senat des BSG hat mit Urteil vom 9. Dezember 1969 - 10 RV 540/68 - (vgl. BVBl 1970 S. 100) zwar entschieden, daß diese Regelung auch im Geltungsbereich der DVO 1964, also bereits ab 1. Januar 1964 anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß die dem C. im Erlebensfalle zustehenden Polizeidienstbeschädigungsbezüge höher wären als der vom Beklagten zugrunde gelegte Durchschnittsverdienst nach Leistungsgruppe IV, der im angefochtenen Bescheid vom 13. Oktober 1966 für die Zeit ab 1. Januar 1964 mit 653 DM und ab 1. Oktober 1964 mit 738 DM festgesetzt worden ist. Nach dem in den LSG-Akten enthaltenen Bescheid vom 22. November 1940 betrugen die Bezüge des C. ab 1. Januar 1941 (bei einer MdE um 60 v.H.) 53,45 RM, nach dem BVG würde bei einer MdE um 60 v.H. ab 1. Januar 1964 eine Grundrente von 105 DM zugestanden haben. Da zudem weder von der Revision behauptet noch vom LSG festgestellt worden ist, daß eine etwaige wegen der Polizeidienstbeschädigung zustehende Rente höher als das vorbezeichnete Durchschnittseinkommen sein würde, konnte der Senat die Frage einer entsprechenden Anwendung des § 2 Abs. 2 der DVO 1968 auf Fälle der vorliegenden Art hier unentschieden lassen.

Nach alledem war die Entscheidung des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden und deshalb die Revision als

- 9 -



- 9 -

unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)